

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.383 vom 3. Juli 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.383

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.383 du 3 juillet 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.383 del 3 luglio 2025

Erwägungen

E. 3

Es soll eine angemessene Parteikostenentschädigung ausgerichtet werden.

E. 3.1

Soweit die Beschwerdeführer vorbringen, sie seien sich sicher, dass sich der Entscheid der Vorinstanz auf einen "Austausch mit der Gemeinde" stütze (vgl. Beschwerde, S. 2 [Ziffer 5]), ist der Einwand durch nichts untermauert. Die Vorinstanz bestreitet den Vorwurf zudem (Beschwerdeantwort Vorinstanz). Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass sich die Vorinstanz und die Gemeinde informell abgesprochen hätten.

E. 3.2

In den übrigen Ausführungen bekunden die Beschwerdeführer im Wesentlichen ihren Unmut über die Gemeinde bzw. deren Behörden. Für die Beurteilung des konkreten Falles sind die Vorbringen nicht relevant, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

Hinzuweisen ist einzig, dass z.B. der Vorhalt "Die Gemeinde Q._____ kann, wenn sie dies will, eine Reduktion der Gewässerraubbreite bewilligen" (Beschwerde, S. 2 [Ziffer 2]), nicht korrekt ist. Der Gemeinde steht es nicht zu, im Baubewilligungsverfahren nach eigenem Gutdünken eine Reduktion des Gewässerraums bzw. des Bachabstands zu bewilligen. Bauten und Anlagen, die – wie hier – den Gewässerraum beanspruchen, bedürfen zwingend einer kantonalen Zustimmung (§ 63 Abs. 1 lit. c BauG; siehe bereits angefochtener Entscheid, S. 2).

E. 4

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 31 Abs. 2 VRPG). Parteikosten sind keine zu ersetzen (vgl. § 32 Abs. 2 i.V.m. § 29 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.